



Schutzkonzept der Jubla Bülach

Gültig ab 29. Oktober 2020

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz erarbeitet und aktualisiert. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte und gilt für alle Jubla-Aktivitäten wie Gruppenstunden, Scharanlässe, Versammlungen, Sitzungen, Lager oder Kurse. Alle diese Veranstaltungen gelten nach neuer Auslegung des BAG vom 19. Oktober als öffentliche Veranstaltungen im sportlichen oder kulturellen Bereich und benötigen ein Schutzkonzept.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator/innen (u.a. Scharen, Kursleitungsteams, Kantons- oder Regionalleitungen, OKs) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll - Jubla-Aktivitäten ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Grundsätze:

Jede/r Organisator/in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Gruppenleitung, Scharleitung, Lagerleitung, Kurshauptleitung). Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmende, Eltern) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
2. **Massnahmen**
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Max. 50 Teilnehmende, davon max. 15 Personen über 16 Jahre**
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
6. **Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Jungwacht Blauring Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Umsetzungen innerhalb der Jubla ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe

Gemäss [BAG](#) gehören erwachsene Personen mit einer der folgenden Eigenschaften zur Risikogruppe:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Werden während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

Aktivität ohne Übernachtung

Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

Aktivität mit Übernachtung

Auf Aktivitäten mit Übernachtungen wird verzichtet.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Werden nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die Scharleitung informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die Scharleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich bei einem positiven Testergebnis in Quarantäne begeben müssen.

2 Massnahmen

a) Abstand halten

Teilnehmende (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren) müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten. Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt für Leitungspersonen und zwar sowohl untereinander wie auch zu den Teilnehmenden (inkl. Begleitpersonen, Küche usw.) und muss eingehalten werden.

Bei jeder Aktivität wird ein Hinweisschild für Drittpersonen aufgestellt, um Sie auf die Abstandsregel hinzuweisen.

b) Maskenpflicht

Bei jedem Anlass gilt für alle Leitenden und Personen über 16 Jahren eine Maskenpflicht. Die Jubla Bülach empfiehlt allen Teilnehmenden über 12 Jahren das Tragen einer Maske.

Zudem gilt, dass die Leitenden an keinen sportlichen Aktivitäten teilnehmen dürfen.

c) Anwesenheitsliste führen

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können wird bei jeder Aktivität eine Liste mit allen anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen geführt.

Die Kontaktdaten werden in der Leiter internen Anwesenheitsliste notiert. Diese Liste wird für mindestens 14 Tage aufbewahrt um diese bei einer allfälligen Nachfrage der kantonalen Gesundheitsbehörde nachweisen zu können.

d) Was gilt zusätzlich für Aktivitäten drinnen?

In allen von der Jubla Bülach gebrauchten Innenräumen gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren**. Trotz der darin geltenden Maskenpflicht soll der Abstand so gut wie möglich eingehalten werden.

Wir empfehlen möglichst alle Aktivitäten nach draussen zu verschieben.

e) Was gilt für Aktivitäten draussen im öffentlichen Raum?

Im öffentlichen Raum gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren** in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen und in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann.

f) Vor und nach der Aktivität

Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet.

Wir empfehlen die Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln wie ein Fahrrad, Privattransport oder (wenn möglich) zu Fuss an- und abzureisen.

g) Übernachtung

Es werden momentan keine Übernachtungen stattfinden.

h) Abstand zu anderen Gruppen oder Personen

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist nach Möglichkeit abzusehen. Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden die Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen am gleichen Ort zu vermeiden.

Jeder Gruppe wird ein individueller Treffpunkt zugeteilt.

Die spätere Platzzuweisung der jeweiligen Gruppen wird im Leiter internen Chat koordiniert. Es werden maximal vier Gruppen auf den unten blau markierten Wiesen erlaubt. Pro Gruppe darf je eine Wiesenhälfte beansprucht werden. Die restlichen Gruppen verteilen sich im Wald oder an einem anderen wenig besuchten Platz.

Die Aufteilung ist wie folgt:

1. Chilis
2. Waschbären
3. Wölf
4. Jublinis
5. Chaugummimonschter
6. Glühwürmli
7. Papillons
8. Teddybären



Externe Besuche werden so gut wie möglich minimiert. Einzelne Besuche sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich.

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Anlässe mit Erwachsenen wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung gestellt werden.

d) Reinigung

Die Reinigung der Räume und Toiletten in den Räumlichkeiten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert.

- Nach Benutzung der Räume werden sämtliche Handläufe, Türgriffe und Lichtschalter desinfiziert, sowie auch der Boden besenrein gewischt. Tische und Stühle werden mit Reinigungsmittel gereinigt.
- Die tägliche WC-Reinigung liegt in der Verantwortung der Kirche. Ein Desinfektionsmittel-Spender ist beim Lavabo platziert, wie auch ein Flächendesinfektionsmittel, um den Toilettenring nach jeder Benutzung zu desinfizieren.
- Es werden keine Stoffhandtücher verwendet, sondern Einweghandtücher.
- Die Verkleidungskiste wird vorübergehend vermieden.
- Das Ämtli Material wird leere Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife bereitstellen.

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Schutzmasken und Handtücher stehen Abfalleimer zur Verfügung.

f) Verpflegung/Küche

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen.

Wir empfehlen, dass alle ihre eigene Zwischenverpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mitbringen. Das Material Ämtli wird abgepackte Nahrungsmittel (Farmer, Darvida) auf Vorrat kaufen, falls gewisse Teilnehmende keine Zwischenverpflegung mitbringen. Zudem wird auf gemeinsames Kochen verzichtet.

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Bei der Essensausgabe wird, wenn möglich, auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln ebenso einzuhalten wie Masken zu tragen.

g) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Max. 50 Teilnehmende, davon max. 15 Personen über 16 Jahre

Es nehmen maximal 50 Personen an der Aktivität teil. Davon dürfen höchstens 15 Personen über 16 Jahre alt sein, d.h. eine Aktivität darf mit maximal 15 Leitungspersonen stattfinden.

Die Aktivitäten reduzieren sich momentan auf Gruppenstunden

5 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisator/innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Scharleitung, Lagerleitung oder Kurshauptleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und deren Umsetzung übernimmt. Diese Person wird möglichst durch eine Begleitperson (Lagercoach, Scharbegleitung oder Präses) unterstützt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser oder Plätze

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während den Aktivitäten verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

4

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten